

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ELPRO AG (nachfolgend DLSG)

Zweck:

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und der DLSG. Die Honorarordnung setzt das Honorar fest, regelt die Art der Honorierung und die Vergütung der Spesen und Barauslagen.

Dienstleistungen:

Die Dienstleistungen der DLSG setzen sich ausfolgenden Tätigkeiten zusammen, die alle zusammen einzeln beansprucht werden.

Bauleitungen: Architektur und Bauleitung gemäss SIA 102 Planung, Projektierung, Ausschreibung und Realisierung der Bauten.

Ausführung: Planung, Produktion und Ausführung (Grundlage: SIA- Normenwerk)

Grundlagen und Zusammenarbeit:

Die erste Besprechung für den Auftraggeber kostenlos und für beide Partner unverbindlich, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden.

Vor Arbeitsbeginn respektive Produktionsbeginn gibt die DLSG dem Auftraggeber dem Voraussichtlichen Zeitaufwand und die Höhe der Kosten bekannt.

Wird der Kosten aufwand voraussichtlich überschritten, so setzt die DLSG dem Auftraggeber davon in Kenntnis. Dasselbe gilt für wesentliche Konstruktionsänderungen. Der zusätzliche Aufwand respektive die Änderung müssen vom Auftraggeber im Voraus genehmigt werden.

Alle Vereinbarungen zwischen der DLSG und Auftraggeber sollten schriftlich festgehalten werden, ins besonders die Auftragserteilung.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über Ihre Geschäftsbeziehungen und / oder sonstige Ihnen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei gegenüber drittem Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt zeitlich unbeschränkt

Der Auftraggeber sichert der DLSG zu, dass er ihr alle mit dem Auftrag benötigte Unterlagen zur Verfügung stellt und sie laufend über den letzten Stand der Entwicklung unterrichtet.

Sofern bei der Auftragserteilung keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden ist der Auftrag gemäss Offerte der DLSG abzuwickeln und vollumfänglich zu honorieren.

Kostenvoranschlag/ -Schätzung:

Bauleitung: Die Kostenermittlung und gemäss der SIA 102 folgende Genauigkeit: Kostenvoranschläge: +/- 10% Kostenschätzungen: +/- 15% Grobkostenschätzungen +/- 25% Grundlage ist das Ausgearbeitete Projekt inklusive Materialisierungsliste. Wo keine detaillierte Ausführung bestimmt ist oder aufgrund der aktuellen Informationslage nicht bekannt sein kann, wird eine Annahme getroffen. Die DLSG kann in Absprache mit dem Auftraggeber externe Experten beauftragen, um die notwendigen Analysen und Berechnungen vorzunehmen. Einschliesst sich der Auftraggeber, eine entsprechende Empfehlung nicht zu folgen, so können diese Positionen in der Kostenabrechnung ausgeschlossen werden.

Bauausführung: Ohne anders lautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten auf vollständigen zur Berechnung geeigneter Unterlagen und Daten (Pläne etc.). Sind diese ungenau oder nichtvorliegend, so hat die Kostenermittlung nur einen unverbindlichen Preischarakter. Im Interesse der DLSG sind alle Offerten und Auftragsbestätigungen schriftlich abzugeben. Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen.

Ausführung Montage Termine:

Erstellung, Lieferung und Montage der Leistung geschehen in Übereinstimmung mit dem Baubeschrieb und Kostenvoranschlag. Die DLSG behält sich geringfügige Konstruktionsänderungen jederzeit vor. Frist und Ort der Leistungserbringung werden in der Auftragsbestätigung separat geregelt. Im Fall unvorhergesehener Hindernisse in unserer Ausführung oder bei unserem Lieferanten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Eine Schadenersatzpflicht für Verzögerungen ist nur in Falle groben verschuldenden der DLSG geschuldet

Regie- Preise:

Massgebend ist die separate Regie- Preisliste gemäss jeweiliger Offerte.

Zahlungsbedingungen:

Der vereinbarte Preis versteht sich netto in Schweizer Franken zuzüglich MwSt. (wo nicht vermerkt ist) und ist am Fälligkeitstag, ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. (Ausnahme: Vertraglicher Skonto- Abzug).

Der Auftraggeber darf die Zahlung wegen nicht erfolgter Übernahme bzw. Mängeln nicht zurückbehalten. Dem Auftraggeber steht keinerlei Verrechnungsrecht zu. Bei zu später Bezahlung tritt der Verzug an dem Verfalltag folgendem Tag ohne weitere Mahnung ein. Die Verzugsfolgen richten sich in diesem Fall nach Art. 102ff OR.

Die Preise verstehen sich vorbehältlich eventueller Materialbreisaufschläge, MwSt. Anpassungen oder Gesamt-Arbeitsvertragliche Lohnerhöhungen, die vor Auftragsbeendigung eintreten können und deren Preis-Konsequenzen dem Auftraggeber mitgeteilt werden müssen.

Im Falle der Vertragsrücktritts seitens der Auftraggeber hat dieser der DLSG einen zusätzlichen Aufwand respektive zugeführten Schaden entsprechende Entschädigung zu leisten.

Abnahmevorbereitung durch Käufer bei Teilleistung

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, das sämtliche erforderliche Vorkehrungen für die Montage der gelieferten Produkte bei deren Eintreffen beim Objekt betroffen sind. Die Kontrolle dieser Vorbereitungsarbeiten gehört nicht zu den Pflichten der DLSG, ausgenommen wenn die Bauleitung bei der DLSG liegt. Sind die notwendigen Vorkehrungen nicht getroffen, hat der Käufer die daraus entstandenen Kosten zu tragen. Diese sind besondere Kosten für eine spätere Montage. Die Monteure sind ausdrücklich berechtigt, die notwendigen Vorkehrungen selbst durchzuführen oder durch eine von Ihnen zugezogene Firma auszuführen zu lassen. Der Käufer hat die Kosten vollumfänglich zu tragen.

Gewährleistung Garantie Haftung:

Die Gewährleistung richtet sich nach Art 336ff OR, Entgegen diesen Regeln steht der DLSG im Falle von Mängeln jedoch ausdrücklich das Recht auf Nachbesserung Reparatur zu

Das Wandlungs- und Minderungsrecht des Käufers wird ausdrücklich wegbedungen. Für beigestellte Produkte kann die DLSG keine Haftung übernehmen.

Die Gewährleistungsrechte erstehen nur dann, wenn vorhandene Fehler unmittelbar nach deren Auftreten gerügt werden. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen. Für Mängel welche durch den Auftraggeber selbst (Eigenleistungen) oder durch Dritte hervorgerufen wurden, haftet die DLSG ausdrücklich nicht. Von der Haftung ausgeschlossen sind ebenfalls diejenigen Fehler, welche durch unsorgfältige Benutzung, Behandlung oder Pflege sowie durch fehlerhafte Vor-installationen entstehen. Holz ist ein Naturprodukt und kann somit verschiedenen Maserungsstrukturen, Färbungen und Risse aufweisen. Je nach Holzklassierung sind Äste etc. sichtbar. Diese Kriterien werden nach den SIA -Normen und dem Regelwerk Schweizerische Handelsgebräuche für Schnittholz bewertet und eingehalten.

Urheber und Nutzungsrechte:

Das Urheberrecht am Werk bleibt Eigentum der DLSG alle Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfung mit individuellem Charakter handelt. Nicht akzeptierte Vorschläge oder Entwürfe Auftraggeber nur mit Einwilligung der DLSG verwendet werden. Bei redaktionellen Veröffentlichungen muss grundsätzlich die DLSG erwähnt werden. Die Form der Kennzeichnung muss mit der DLSG abgesprochen werden. Nach Auflösung der vertraglichen Zusammenarbeit ist die Nutzung des geistigen Eigentums nur mit Zustimmung der DLSG und Leistung einer angemessenen Entschädigung gestattet. Die DLSG hat die Möglichkeit, das Objekt im Marketing mit den entsprechenden Urhebern zu erwähnen.

Versicherung:

Die DLSG ist bis eine Deckung von 5 Mio. versichert.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf diesem Vertrag findet in jedem Fall schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag direkt oder indirekt sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der DLSG

Au-SG Juni 2020